

ANLAGE A

Öffentliche Bekanntmachung zur Erstellung der Liste geeigneter Kandidaten/Innen für die Ernennung des Generaldirektors des Sanitätsbetriebes der Autonomen Provinz Bozen.

Die Autonome Provinz Bozen- Südtirol schreibt folgende Bekanntmachung aus, für die Anwärter/Innen, welche im Besitze sowohl der Voraussetzungen gemäß dem Landesgesetz vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, sind, als auch jener, die in der Folge angeführt sind:

- a) das fünfundsechzigste Lebensjahr nicht überschritten zu haben;
 - b) Besitz des Laureatsdiplom;
 - c) Nachweis über eine mindestens fünfjährige spezifische Berufserfahrung in fachlichen oder administrativen Führungsfunktionen bei öffentlichen oder privaten Körperschaften, sowie Betrieben und Einrichtungen, welche mit entsprechenden Unterlagen belegt sein muss;
 - d) Bescheinigung betreffend die Sprachgruppenzugehörigkeit oder die Angliederung zu bzw. an eine der drei Sprachgruppen:
 - 1. Italienische Staatsbürger, welche in der Autonomen Provinz Bozen ansässig sind:**
Zum Zwecke des Nachweises der Angehörigkeit oder der Angliederung an eine der drei Sprachgruppen sind diese Anwärter/innen verpflichtet, die gemäß Absatz 3, Art. 20ter, des D.P.R. Nr. 752 vom 26. Juli 1976 ausgestellte Bescheinigung ausschließlich in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen, bei sonstigem Ausschluss von der Teilnahme. Diese Bescheinigung darf am Verfallstag nicht älter als 6 Monate sein. Den italienischen Staatsbürgern, die in der Autonomen Provinz Bozen ansässig sind, ist es untersagt, die Angehörigkeit oder Angliederung an eine der drei Sprachgruppen mittels Selbsterklärung nachzuweisen.
 - 2. Anwärter/innen, welche nicht in der Autonomen Provinz Bozen ansässig sind:**
Diese Anwärter/innen können die Angehörigkeit oder Angliederung an eine der drei Sprachgruppen mittels Ersatzerklärung, welche auf einem eigens von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordruck (Anlage 1) abzufassen ist, nachweisen. Die Ersatzerklärung muss in einem verschlossenen Umschlag dem Gesuch beigelegt werden.
 - e) auf das Doktorat bezogene Nachweis über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 in geltender Fassung;
 - f) Besuch des Ausbildungskurses im Bereich öffentliche Gesundheit und Organisation und Verwaltung im Gesundheitswesen;*
- * Diese Teilnahmebestätigung kann innerhalb von drei Jahren ab der Ernennung nachgereicht werden
- g) Erklärung, dass keine der Gegebenheiten der Unvereinbarkeit laut Art. 3 Absätze 9 und 11 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, zutrifft.
 - h) italienische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU- Landes;

i) Besitz der politischen Rechte.

Bei sonstigem Ausschluss ist das Gesuch auf stempelfreiem Papier laut beiliegendem Vordruck abzufassen, mit Datum versehen und unterschrieben, eingeschrieben mit Rückantwort innerhalb der endgültigen Frist von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino- Südtirol und im Gesetzesanzeiger der Republik Italien, an folgende Adresse zu senden: Autonome Provinz Bozen - Assessorat für Gesundheits- und Sozialwesen – Abteilung Gesundheitswesen - Freiheitsstrasse 23 - 39100 Bozen.

Es gilt der Stempel des Annahmepostamtes. Sollte die entsprechende Einreichfrist auf einen Feiertag fallen, so wird sie auf den ersten darauf folgenden Arbeitstag verschoben.

Der Briefumschlag mit dem Gesuch kann außerdem innerhalb der obgenannten Ausschlussfrist bei der Abteilung Gesundheitswesen, Zimmer Nr. 701, direkt abgegeben werden.

Eine eigens dafür eingesetzte interne Kommission der Abteilung Gesundheitswesen bestehend aus drei Direktoren/innen pro tempore der Abteilung Gesundheitswesen, öffnet die Briefumschläge mit den Gesuchen, überprüft die Voraussetzungen und erstellt die Liste der geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Auswahl und Ernennung des Generaldirektors seitens der Landesregierung. Sekretär/in der obgenannten Kommission ist ein/e Beamter/in der Abteilung Gesundheitswesen, der/die mindestens der 6. Funktionsebene angehört.

Bei sonstigem Ausschluss müssen dem Gesuch folgende Unterlagen beigelegt werden:

- 1) Eigenerklärung über oder Kopie des Laureatsdiploms gemäß den geltenden Bestimmungen;
- 2) Bescheinigung betreffend die Sprachgruppenzugehörigkeit oder die Angliederung zu bzw. an eine der drei Sprachgruppen;
- 3) auf das Doktorat bezogene Nachweis über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 in geltender Fassung
- 4) Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit welcher erklärt wird, dass keine der Gegebenheiten der Unvereinbarkeit gemäß gesetzvertretendem Dekret 502/92 Art. 3 Abs. 9 und 11 in geltender Fassung auf ihn/sie zutrifft;
- 5) Berufscurriculum mit Datum und Unterschrift versehen und mit entsprechenden Unterlagen ergänzt, um eine mindestens fünfjährige spezifische Berufserfahrung in fachlichen oder administrativen Führungsfunktionen bei öffentlichen oder privaten Körperschaften, sowie Betrieben und Einrichtungen, zu belegen;
- 6) Verschlossener Umschlag mit der gemäß Absatz 3, Art. 20ter, des D.P.R. Nr. 752 vom 26. Juli 1976 ausgestellten Bescheinigung bzw., wo zulässig, mit der Ersatzerklärung, betreffend die Sprachgruppenzugehörigkeit oder die Angliederung zu bzw. an eine der drei Sprachgruppen,
- 7) Liste der beigelegten Unterlagen in zweifacher Ausführung mit Datum und Unterschrift.

Der Besitz dieser Voraussetzungen und Eignungstitel muss bei sonstigem Ausschluss eindeutig aus dem Berufscurriculum und der beigelegten Dokumentation ersichtlich sein.

Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt gemäß den von der Landesregierung genehmigten Auslegungskriterien laut Anlage B.

Die Verwaltung behält sich jederzeit vor, die abgegebenen Erklärungen von Amts wegen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen.

Es werden nicht angenommen:

- Gesuche, die nach dem endgültigen Einreichtermin eingereicht werden;
- Gesuche, mit fehlenden Unterlagen gemäß den Punkten 1), 2), 3), 4) sowie das Fehlen des vorgesehenen Berufscurriculums und der Liste der beigelegten Unterlagen oder unvollständige Unterlagen laut den Punkten 5), 6) und 7);
- Gesuche und Unterlagen mit der Pflicht einer Unterschrift, welche jedoch nicht unterschrieben worden sind.

Es wird mitgeteilt, dass die Verarbeitung der persönlichen Daten der Kandidaten und der Kandidatinnen vom Assessorat für Gesundheit und Sozialwesen der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol für die Zielsetzung dieser Bekanntmachung erfolgt. Die Kandidaten und Kandidatinnen können die vorgesehenen Rechte gemäß den Art. 7, 8, 9 und 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, ausüben.

ANLAGE B

Kriterien und Grundsätze zur Überprüfung des Besitzes der Voraussetzungen der Teilnehmer/Innen an der öffentlichen Bekanntmachung, welche von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol zur Ernennung des Generaldirektors gemäß L.G. vom 5. März 2001, Nr. 7 in geltender Fassung, ausgeschrieben worden ist:

- Überprüfung der formellen Richtigkeit der Gesuche. Die Überprüfung beinhaltet folgende Feststellung:
 - Einreichfrist der Gesuche, bzw. die endgültige Frist von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino - Südtirol und im Gesetzesanzeiger der Republik Italien;
 - der Übereinstimmung der von den Teilnehmern/Innen vorgelegten Gesuche mit den Bestimmungen laut den Punkten 1, 2, 3 und 4 der öffentlichen Bekanntmachung;
- Überprüfung der Voraussetzungen gemäß L.G. vom 5 März 2001, Nr. 7 in geltender Fassung sowie jener, welche in der öffentlichen Bekanntmachung enthalten sind, und zwar:
 - das fünfundsiebzigste Lebensjahr nicht überschritten zu haben;
 - Besitz des Laureatsdiplom;
 - Nachweis über eine mindestens fünfjährige spezifische Berufserfahrung in fachlichen oder administrativen Führungsfunktionen bei öffentlichen oder privaten Körperschaften, sowie Betrieben und Einrichtungen, welche mit entsprechenden Unterlagen belegt sein muss;

- auf das Doktorat bezogene Nachweis über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 in geltender Fassung;
- Besuch des Ausbildungskurses im Bereich öffentliche Gesundheit und Organisation und Verwaltung im Gesundheitswesen;*
- Erklärung, dass keine der Gegebenheiten der Unvereinbarkeit laut Art. 3 Absätze 9 und 11 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, auf ihn/sie zutrifft;
- italienische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU- Landes;
- Besitz der politischen Rechte;

Die Überprüfung der Curricula und der beigelegten entsprechenden Unterlagen, beinhaltet folgende Feststellung:

- Titel der Laufbahn – beschränkt auf den fünfjährigen Besitz des Laureatsdiploms, da davon ausgegangen wird, dass die fünfjährige Berufserfahrung in leitender Position mit dem Besitz des Laureatsdiploms gemacht worden ist;
- eine mindestens fünfjährige spezifische Berufserfahrung in fachlichen oder administrativen Führungsfunktionen bei öffentlichen oder privaten Körperschaften, sowie Betrieben und Einrichtungen;
- auf das Doktorat bezogene Nachweis über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 in geltender Fassung
- Teilnahmebestätigung des Ausbildungskurses im Bereich öffentliche Gesundheit und Organisation und Verwaltung im Gesundheitswesen;*

* Diese Teilnahmebestätigung kann innerhalb von drei Jahren ab der Ernennung nachgereicht werden.

- Bescheinigung bzw., wo gesetzlich zulässig, Ersatzerklärung betreffend die Sprachgruppenzugehörigkeit oder die Angliederung zu bzw. an eine der drei Sprachgruppen in verschlossenem Umschlag;

Eine eigens dafür eingesetzte interne Kommission der Abteilung Gesundheitswesen, bestehend aus drei Direktoren/innen pro tempore der Abteilung Gesundheitswesen, öffnet die Briefumschläge mit den Gesuchen, überprüft die Voraussetzungen und erstellt die Liste der geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Auswahl und Ernennung des Generaldirektors seitens der Landesregierung. Sekretär/in der obgenannten Kommission ist ein/e Beamter/in der Abteilung Gesundheitswesen, der/die mindestens der 6. Funktionsebene angehört.

Es werden nicht angenommen:

- Gesuche, die nach dem endgültigen Einreichtermin eingereicht werden;
- Gesuche, mit fehlenden Unterlagen gemäß den Punkten 1), 2), 3), 4) sowie das Fehlen des vorgesehenen Berufscurriculums und der Liste der beigelegten Unterlagen oder unvollständige Unterlagen laut den Punkten 5), 6) und 7);

- Gesuche und Unterlagen mit der Pflicht einer Unterschrift, welche jedoch nicht unterschrieben worden sind.

Es wird mitgeteilt, dass die Verarbeitung der persönlichen Daten der Kandidaten und der Kandidatinnen vom Assessorat für Gesundheit und Sozialwesen der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol für die Zielsetzung dieser Bekanntmachung erfolgt. Die Kandidaten und Kandidatinnen können die vorgesehenen Rechte gemäß den Art. 7, 8., 9 und 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, ausüben.

Fac-simile per la domanda di partecipazione all'avviso pubblico per la nomina a Direttore generale dell'Azienda sanitaria della Provincia Autonoma di Bolzano

RACCOMANDATA A/R

All'Assessorato alla Sanità e Politiche Sociali

Ripartizione Sanità
Corso Libertà, 23
39100 Bolzano

Avviso pubblico, ai sensi della L.P. del 5 marzo 2001, n. 7, e successive modificazioni e integrazioni, per la nomina a Direttore Generale dell'Azienda sanitaria della Provincia Autonoma di Bolzano, pubblicato nel Bollettino Ufficiale della Regione Autonoma Trentino Alto Adige del 23.10.2006, n. 41-IV e nella Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana del 20.10.2006, n. 80

Il/la sottoscritto/a _____ nato/a _____
il _____ codice fiscale _____ residente in _____
Via _____ CAP _____

In riferimento all'avviso pubblico indicato in oggetto, propone la propria candidatura per la nomina di Direttore Generale dell'Azienda sanitaria della Provincia Autonoma di Bolzano.

A tal fine dichiara ai sensi della L.P. del 22 ottobre 1993, n. 17:

- a) di essere in possesso dei requisiti previsti dalla Legge provinciale del 5 marzo 2001 n. 7, nonché dei requisiti di cui alla deliberazione della Giunta provinciale del _____ n. _____,
- b) di essere in possesso del diploma di laurea;
- c) di non aver superato il 65esimo anno di età;
- d) di possedere un'esperienza almeno quinquennale di attività professionale di direzione tecnica o amministrativa presso enti, aziende e strutture pubbliche o private, certificata da apposita documentazione;
- e) di essere in possesso dell'attestato di conoscenza delle lingue italiana e tedesca per il diploma di laurea di cui al decreto del Presidente della Repubblica 26 luglio 1976, n° 752 e successive modifiche;
- f) di aver frequentato il corso di formazione in materia di sanità pubblica e di organizzazione e gestione sanitaria;*
- g) di essere cittadino italiano o di un paese membro dell'Unione Europea;
- h) di non incorrere nelle condizioni di incompatibilità previste dal D.Lgs n. 502/92 successive modificazioni ed integrazioni, art. 3 commi 9 e 11
- i) di godere dei diritti politici.

A tal fine allega:

- 1) dichiarazione sostitutiva o copia del diploma di laurea autenticata secondo la normativa vigente;
- 2) attestato di conoscenza delle lingue italiana e tedesca per il diploma di laurea di cui al decreto del Presidente della Repubblica 26 luglio 1976, n° 752 e successive modifiche;
- 3) certificazione relativa all'appartenenza ovvero aggregazione ad uno dei tre gruppi linguistici
- 4) dichiarazione sostitutiva dell'atto di notorietà con la quale dichiara di non incorrere in alcune delle cause di incompatibilità di cui al D.Lgs n. 502/92, art. 3 comma 9 e 11, e successive modifiche e integrazioni;

- 5) curriculum professionale, datato e firmato, documentato con idonea certificazione, comprovante un'esperienza professionale almeno quinquennale di attività professionale di direzione tecnica o amministrativa presso enti, aziende e strutture pubbliche o private;
- 6) certificato di frequenza del corso di formazione in materia di sanità pubblica e di organizzazione e gestione sanitaria; *
- 7) certificazione, o dichiarazione sostitutiva ove prevista per legge, relativa all'appartenenza ovvero aggregazione ad uno dei tre gruppi linguistici **in busta chiusa**
- 8) elenco dei documenti redatto in duplice copia datato e firmato.

Dichiara infine di voler ricevere ogni comunicazione al seguente recapito _____

Titolare dei dati è la Provincia Autonoma di Bolzano. I dati forniti verranno trattati dall'Amministrazione provinciale anche in forma elettronica, per l'applicazione della L.P. 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche ed integrazioni. Responsabile del trattamento è il Direttore della Ripartizione Sanità.

Il conferimento dei dati è obbligatorio per lo svolgimento dei compiti amministrativi richiesti. In caso di rifiuto di conferimento dei dati richiesti non si potrà dare seguito alle richieste avanzate ed alle istanze inoltrate.

In base agli articoli 7-10 del D.Lgs. 196/2003 il/la richiedente ottiene con richiesta l'accesso ai propri dati, l'estrapolazione ed informazioni su di essi e potrà, ricorrendone agli estremi di legge, richiederne l'aggiornamento, la cancellazione, la trasformazione in forma anonima o il blocco.

Luogo e data _____

Firma (leggibile)

* L'attestato di partecipazione può essere presentato entro tre anni dalla nomina

Gesuchsformular für das Ansuchen zur Teilnahme an der öffentlichen Bekanntmachung für die Ernennung des Generaldirektors des Sanitätsbetriebes der Autonomen Provinz Bozen

EINSCHREIBEN MIT RÜCKANTWORT

**An das Assessorat für
Gesundheits- und Sozialwesen**
Abteilung Gesundheitswesen
Freiheitsstrasse 23
39100 Bozen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß L.G. vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, für die Ernennung des Generaldirektors des Sanitätsbetriebes der Autonomen Provinz Bozen, welche im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino- Südtirol vom 23.10.2006, Nr. 41-IV und im Gesetzesanzeiger der Republik Italien vom 20.10.2006, Nr. 80 veröffentlicht worden ist.

Der/Die Unterfertigte _____, geboren in _____
am _____ Steuernummer _____ wohnhaft in _____
Strasse _____ PLZ _____

schlägt Bezug nehmend auf die im Betreff genannte öffentliche Bekanntmachung seine Bewerbung für die Ernennung als Generaldirektor des Sanitätsbetriebes der Autonomen Provinz Bozen vor.

Zu diesem Zweck erklärt er gemäß L.G. vom 22. Oktober 1993, Nr. 17:

- a) im Besitze der vom L.G. vom 5. März 2001, Nr. 7, vorgesehenen Voraussetzungen sowie jener Voraussetzungen laut Beschluss der Landesregierung vom Nr. zu sein;
- b) im Besitze des Laureatsdiploms zu sein;
- c) das fünfundsiebzehnte Lebensjahr nicht überschritten zu haben;
- d) über eine mindestens fünfjährige spezifische Berufserfahrung in fachlichen oder administrativen Führungsfunktionen bei öffentlichen oder privaten Körperschaften, sowie Betrieben und Einrichtungen, welche mit entsprechenden Unterlagen belegt sein muss, zu verfügen;
- e) im Besitze des auf das Doktorat bezogene Nachweis über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 in geltender Fassung, zu sein;
- f) den Ausbildungskurs im Bereich öffentliche Gesundheit und Organisation und Verwaltung im Gesundheitswesen, besucht zu haben;*
- g) italienische/r Staatsbürger/in oder Staatsbürger/in eines EU- Landes zu sein;
- h) dass keine der Gegebenheiten der Unvereinbarkeit laut Art. 3 Absätze 9 und 11 des gesetzvertretenden Dekretes vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, auf ihn zutrifft
- i) im Besitze der politischen Rechte zu sein.

Zu diesem Zwecke wird folgendes beigelegt:

- 1) Eigenerklärung über oder Kopie des Laureatsdiploms nach den geltenden Bestimmungen beglaubigt;
- 2) auf das Doktorat bezogene Nachweis über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 in geltender Fassung;
- 3) Bescheinigung betreffend die Sprachgruppenzugehörigkeit oder die Angliederung zu bzw. an eine der drei Sprachgruppen

- 4) Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit welcher erklärt wird, dass keine der Gegebenheiten der Unvereinbarkeit gemäß gesetzvertretendem Dekret 502/92 Art. 3 Abs. 9 und 11, in geltender Fassung, auf ihn/sie zutrifft;
- 5) Berufscurriculum mit Datum und Unterschrift versehen und mit entsprechenden Unterlagen ergänzt, um eine mindestens fünfjährige spezifische Berufserfahrung in fachlichen oder administrativen Führungsfunktionen bei öffentlichen oder privaten Körperschaften, sowie Betrieben und Einrichtungen, zu belegen;
- 6) Teilnahmebestätigung für den Ausbildungskurs im Bereich öffentliche Gesundheit und Organisation und Verwaltung im Gesundheitswesen; *
- 7) Bescheinigung, bzw. Ersatzerklärung ausschließlich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, betreffend die Sprachgruppenzugehörigkeit oder die Angliederung zu bzw. an eine der drei Sprachgruppen **in verschlossenem Umschlag**
- 8) Liste der beigelegten Unterlagen in zweifacher Ausführung mit Datum und Unterschrift.

Schließlich erklärt er/sie, dass jegliche Mitteilungen an folgende Adresse gesendet werden müssen

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des L.G. vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung Gesundheitswesen.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden.

Der/Die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Lgs.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Ort und Datum _____

Unterschrift (leserlich)

Diese Teilnahmebestätigung kann innerhalb von drei Jahren ab der Ernennung nachgereicht werden.

Anlage 1

WICHTIG: IN EINEM VERSCHLOSSENEN UMSCHLAG VORZULEGEN

ERSATZERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SPRACHGRUPPENZUGEHÖRIGKEIT ODER ANGLIEDERUNG AN EINE SPRACHGRUPPE

(ausschließlich für die Anwärter/innen, welche nicht in der Provinz Bozen ansässig sind)

Der/Die Unterfertigte

geboren am _____

in _____

erklärt

im Sinne des D.P.R. Nr. 752 vom 26.07.1976 i.g.F. und des Art. 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445,

a) folgender Sprachgruppe anzugehören:

deutsch

italienisch

ladinisch

b) keine Sprachgruppe anzugehören und folgender Sprachgruppe angegliedert zu sein:

deutsch

italienisch

ladinisch

Der/Die Unterfertigte ist sich bewusst, dass er/sie im Falle unwahrer Erklärungen den strafrechtlichen Maßnahmen im Sinne des Strafgesetzbuches sowie der anderen einschlägigen Bestimmungen, untersteht.

Bozen, am _____

Die/Der Erklärende

Allegato 1

IMPORTANTE: DA PRESENTARSI IN Plico CHIUSO

DICHIARAZIONE SOSTITUTIVA DI APPARTENENZA O AGGREGAZIONE AL GRUPPO LINGUISTICO

(esclusivamente per i/le candidati/e non residenti in Provincia di Bolzano)

Il/La sottoscritto/a

–

nato/a il _____

a _____

dichiara

ai sensi del D.P.R. 26.07.1976, n. 752 nel testo vigente e dell'art. 47 D.P.R. 28.12.2000, n. 445

a) di appartenere al seguente gruppo linguistico:

tedesco

italiano

ladino

b) di non appartenere ad alcun gruppo linguistico e di essere aggregato al seguente gruppo linguistico:

tedesco

italiano

ladino

Il/La sottoscritto/a è conscio/a, che in caso di mendaci dichiarazioni saranno a lui/lei applicate le pene previste dal codice penale nonché dalle leggi speciali in materia.

Bolzano, li _____

Il/La dichiarante